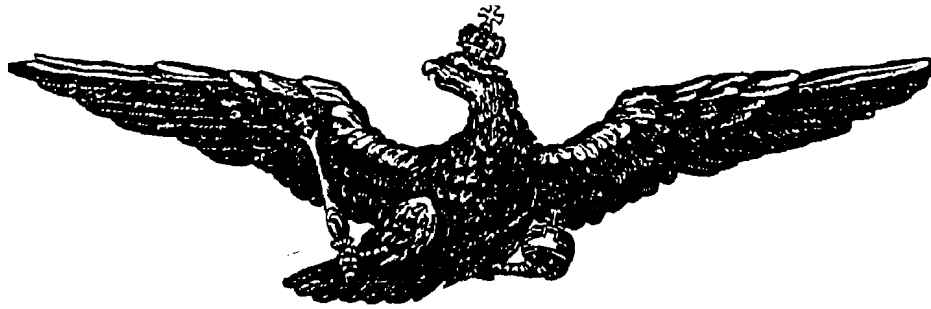


# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup>. 37

Berlin, den 10. Mai 1882.

27. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar cr. und nach Anordnung des Bundesraths wird am 5. Juni d. J. eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe stattfinden.

Zu diesem Behufe werden den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises in diesen Tagen die erforderlichen Zählpapiere, nämlich Zählbogen A, Gewerbekarten B, Anleitungen C Druckzettel D E und F mit Muster, Control-Listen F und Gemeindebogen G, insoweit die Zusendung Seitens des königlichen statistischen Bureaus nicht direkt erfolgt ist, überandt werden.

Zugleich erlaube ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände, nach Maßgabe der für die Ortsbehörden und Zählungs-Commissionen erlassenen Anweisung E, ohne Verzug die für die gedachten statistischen Erhebungen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Im Speciellen sind bis zum 20. d. Mts.

- soweit dies erforderlich erscheint eine oder mehrere Zählungscommissionen zu bilden,
- die Zählbezirke einzutheilen und die Zähler zu ernennen, sowie
- in der Zeit vom 1. Juni, Vormittags, bis zum 4. Juni d. J., Mittags, die Zählformulare mit der Anleitung zu vertheilen.

Die ausgefüllten Zählformulare und Control-Listen sind zu prüfen und demnach, nach Zählbezirken und Nummern geordnet, nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen, in ausreichender Verpackung, Seitens der Magistrate Guts- und Gemeinde-Vorstände spätestens

bis zum 22. Juni d. J.

hierher einzusenden. Nur die Vorstände derjenigen, Ortsgemeinden, welchen das vorbezeichnete Material von dem königlichen statistischen Bureau direct zugeandt worden ist, haben die ausgefüllten Zählformulare und Control-Listen s. Z. dem genannten Bureau ebenfalls direct wieder einzusenden.

Der königliche Landrath des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.

Berlin, den 22. März 1882.

Zur Beseitigung bestehender Zweifel darüber, welche Beamten im Gebiete der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872 mit der Verwaltung der örtlichen Forst-Polizei in den Staatsforsten beauftragt sind, machen wir darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe des § 59 b. c. auch in den bezeichneten Waldungen die Wahrnehmung der örtlichen Forst-Polizei den Amtsvorstehern zusteht. Bei den in den königlichen Forsten ausbrechenden Bränden muß indessen die Leitung der Löschmaßregeln den königlichen Oberförstern überlassen bleiben.

Der Minister des Innern.

gez. v. Buttke.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

gez. Lucius.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten,  
Herrn von Neefe, Hochwohlgeboren  
zu Potsdam.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern und den städtischen Polizeiverwaltungen zur Kenntnisknahme und Nachachtung mit.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 6. Mai 1882.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Diederisdorf und Groß-Beeren ausgebrochene Masern-Epidemie wird für den Umfang der Gemeinde resp. Gutsbezirke Diederisdorf und Gr.-Beeren mit Einschluß des Vorwerks Birkholz, auf Grund der §§ 59 bezw. 41 des Regulativs für das bei ansteigenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung de 1835 Seite 240) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Masern-Krankheit der Polizeibehörde ungeläutet schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Der Regierungs-Präsident. Potsdam, den 27. Febr. 1882.  
l. 708.2.

Bei Handhabung des evangelisch-kirchlichen Umlagewesens hat es sich an Orten confessionell gemischter Bevölkerung für die Organe der Kirchenbehörden außerpflichtigen mit Sicherheit festzustellen.

Demzufolge hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 20. Januar d. J. dem Evangelischen Oberkirchenrath anheimgegeben, die Frage, inwieweit und in welcher Form eine Mitwirkung der Communal- oder der Polizei-Behörden bei Durchführung von Umlagebeschlüssen evangelisch-kirchlicher Gemeindeorgane je den besonderen Umständen nach am zweckmäßigsten in Anspruch zu nehmen sein möchte, in Erwägung zu ziehen.

Die Polizei-Behörden in den Städten und die Ortsvorsteher in den Landgemeinden würden insbesondere, worauf der Herr Minister des Innern ausdrücklich hingewiesen hat, zu einer Mitwirkung in dieser Angelegenheit im Stande sein weil nach den bestehenden Vorschriften die über jeden An- und Abzug von Personen in den Städten den Polizei-Behörden und auf dem Lande den Ortsvorstehern zu erstattenden Meldungen auch die Angabe des Confessionsstandes enthalten müssen.

Zugleich hat der Herr Minister des Innern angeordnet daß die beteiligten Polizei- und Communalbehörden der Provinzen angewiesen werden sollen, in allen Fällen, in denen ihre Beihülfe zu dem fraglichen Zweck von berufener Seite in Anspruch genommen wird, in förderlicher Weise entgegenzukommen.

Ich setze Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren hiervon mit dem Erlaß in Kenntniß, die ländlichen Polizei- und Communalbehörden des dortigen Kreises mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Regierungs-Präsident.

von Neefe.

An die sämtlichen Herren Landräthe,  
Hoch- und Hochwohlgeboren.

Berlin, den 8. Mai 1882.

Vorstehende Verfügung theile ich den Herren Amtsvorstehern sowie den Gemeinde- und Guts-Vorständen zur Kenntnisknahme und Nachachtung mit.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 8. Mai 1882.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Scharlach-Epidemie in dem Gemeindebezirk Schöneiche erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 9. März cr. (Kreisblatt Stück Nr. 20) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der königliche Landrath des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.

Berlin, den 1. März 1882.

## Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.  
Regierungsbezirk Potsdam.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten fünfjährigen Pferden sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

am 16. Mai	Wriezen,
" 26. "	Jüterbog,
" 27. "	Rauen,
" 30. "	Rathenow,
" 1. Juni	Wilshard,
" 17. Juli	Dramienburg,
" 18. "	Angermünde,
" 26. "	Fürstentum,
" 27. "	Brenzlau,
" 28. "	Templin,
" 1. August	Stralsburg i. Uderm.,
" 18. "	Regenburg,
" 19. "	Wittstock,
" 21. "	Birkwäld,
" 22. "	Perleberg,
" 24. "	Lenzen,
" 26. "	Havelberg,
" 28. "	Kyritz,
" 29. "	Neustadt a. Dosse,
" 31. "	Wittenberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkaufenen Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Kruppenfehler und Kopfer, welche sich acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

v. Rauch. Gr. v. Klinkowstroem.

Berlin, den 5. Mai 1882.

Die Herren Ortssteuererheber für die Gemeinden Alexanderdorf, Gr. Beuthen, Kliestow, Summersdorf, Fahlhof, Gallun, Groeben, Mellen, Rundsorf, Schönefeld, Sputendorf bei Teupitz, Staakow und Theurow werden an die baldige Einsendung der Quittungen über die zurückgezahlten Steuer-Ueberzahlungen aus dem Rechnungsjahre 1881/82 hierdurch erinnert.

Königl. Teltow'sche Kreisasse.

Schütte.

## Personal-Chronik.

Es sind gewählt resp. bestellt und bestätigt worden. der Gutsbesitzer Deuffel zu Haus Jossen als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Haus Jossen, der Wirtschaftsjnspector Badide zu Genshagen als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Genshagen, der Gutsbesitzer Bertram Schulze zu Gadsdorf als Gemeindevorsteher der Gemeinde Gadsdorf, der Bauer Julius Jordan zu Töpchin als Steuererheber der Gemeinde Töpchin und der Schnitter August Liebig zu Gr.-Beeren als Nachwächter des Gutsbezirks Gr.-Beeren.

Ferner ist übertragen worden:

- dem seither in Bruiendorf stationirten Chauffeur-Auffseher Pfordte die Stelle eines Auffsehers der Mariendorf-Groß-Beeren'er Chauffee,
- dem seither in Wittstock stationirten Chauffeurwärtter Schiering die Stelle eines Auffsehers der Mittenwalde-Klein-Ziethen'er Chauffee mit Einschluß der nach den Ortsgemeinden Ragow und Wasmannsdorf führenden Zweig-Chauffeen.